



# HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2020

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.08.2020

### Kinderarmut

und

### Antwort

Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die am 22. Juli erschienene Studie „Kinderarmut: Eine unbearbeitete Großbaustelle“ der Bertelsmann Stiftung zeigt auf, dass in Deutschland 21,3 % aller unter 18-Jährigen in Armut aufwachsen. Das hat der Studie zufolge erheblichen Einfluss auf das Aufwachsen dieser 2,8 Mio. Kinder und Jugendlichen, ihre soziale Teilhabe sowie auf ihre Zukunftschancen. Die Studie sagt deutlich, „dass Armut Kinder und Jugendliche begrenzt, beschämt und ihr Leben bestimmt.“ Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden. Die Corona-Krise droht diese Situation und ihre negativen Auswirkungen künftig erheblich zu verschärfen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit zur Reduktion von Kinderarmut ergriffen?

Die Landesregierung setzt sich entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) konsequent dafür ein, jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung und Erziehung zu sichern. Auf dieser Grundlage leistet sie in allen Politikfeldern, in denen das Land Gestaltungs- und Finanzierungsspielräume hat, also vor allem in der Bildungs-, Wohnraum-, Familien- und Arbeitsmarktpolitik, ebenso wie im Bereich der freiwilligen sozialen Leistungen große Anstrengungen zur Überwindung oder Vermeidung von Kinderarmut.

Die beste Armutsbekämpfung ist Armutsprävention und in diesem Zusammenhang setzt die Landesregierung seit Jahren auf die frühkindliche Bildung. Die Verbesserung des frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes ist von großer sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz. Ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot ermöglicht Kindern von Beginn an eine größere Chancengerechtigkeit und ist ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit. Die Landesregierung investiert daher schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Dafür stehen aktuell jährlich über 1 Mrd. € bereit.

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Mit dieser Zuständigkeit für die Kinderbetreuung geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

In diesem Zusammenhang bilden die besonderen Finanzaufweisungen, die mit der Landesförderung der Kindertagesbetreuung gezielt sowohl an kommunale als auch an freie Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Zielsetzung dieser Fördermittel ist das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken und Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen.

Hessen hat seine Anstrengungen zur Stärkung der Kinderbetreuung nochmals deutlich verstärkt. Der Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode betont den Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung. Die Landesregierung hat im Jahr 2018 die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet.

Der Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode liegt darin, insbesondere die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern und weiterzuentwickeln und den Ausbau voranzutreiben.

Das „Kita-Stärkungs-Paket“ besteht in den kommenden Jahren aus:

- 720 Mio. €, mit denen die Betriebskostenförderung für Kitas und Kindertagespflege erhöht wird;
- 412,6 Mio. € zusätzlich für die Kinderbetreuung aus dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes für die Jahre 2020 bis 2022. Diese Mittel stockt das Land Hessen aus Landesmitteln um 138 Mio. € auf. Diese werden in eine Verbesserung der Personalausstattung durch die Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards in Kindertagesstätten investiert;
- 92 Mio. € Landesmittel für ein Landesinvestitionsprogramm 2020 bis 2024 und zusätzlich 50 Mio. € ab 2021.

Die Landesregierung hat zudem weitere Maßnahmen umgesetzt, die die Folgen von Armut auf die Lebenschancen von Kindern in den Blick nehmen und diese zu kompensieren versuchen:

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (BEP) bietet einen alters- und lernortübergreifenden Rahmenplan, der mit Hilfe eines umfangreichen, kostenfreien Qualifizierungsprogramms für alle Fach- und Lehrkräfte eine Gesamtstrategie entwickelt, die ineinandergreift, ständig neue gesellschaftliche Entwicklungen und Bedarfe der Praxis aufnimmt und eine langfristige, nachhaltige Strategie verfolgt. Der Umgang mit sozioökonomischen Unterschieden, die Stärkung der Resilienz, die Kinderrechte und die inklusive Bildung und Erziehung sind hier u.a. wichtige Anliegen. Fachpolitisch wird darauf geachtet, alle Vorhaben in diese Gesamtstrategie einzubinden und Modellprojekte inhaltlich so auszuwählen, dass sie die Effekte der bereits vorhandenen Angebote gut ergänzen und optimieren. Übergeordnetes Ziel ist es, durch eine enge Vernetzung der verschiedenen Bildungsorte ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Konzepte für eine „bruchfreie“ Bildung von Kindern zu gewährleisten.

Das Land fördert auch Projekte, Programme und Maßnahmen zur sprachlichen Bildung und Förderung von Kindern, die dazu dienen, Kindern durch sprachliche Förderung möglichst optimale Teilhabechancen zu ermöglichen. Seit dem 1. August 2019 wird die Koordinierungsstelle Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung, angesiedelt bei der Karl Kübel Stiftung, gefördert.

Darüber hinaus stellt das Land im Rahmen der Landesförderung auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sicher, dass Träger von Kindertageseinrichtungen eine besondere Förderpauschale (sog. Schwerpunkt-Kita- Pauschale) für Einrichtungen mit einem hohen Anteil (22 %) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus einkommensschwächeren Familien, beantragen können. Diese Mittel dienen der besonderen Unterstützung von Kindern mit schwierigem sozioökonomischen Hintergrund in Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendhilfe entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) dazu, das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu realisieren. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe tragen somit insgesamt dazu bei, positive Lebensbedingungen für jungen Menschen und ihre Familien zu erhalten bzw. herzustellen, Bildung und Erziehung zu fördern, gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu unterstützen und Benachteiligungen zu vermeiden. Insofern hat die Kinder- und Jugendhilfe auch eine hohe Relevanz in Bezug auf die Vermeidung von Armutsrisiken. Dies gilt ebenso für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung wie für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII.

Die Verantwortung für Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe liegt in erster Linie bei den Kommunen als örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Sowohl die Jugendhilfeplanung, d.h. die Planung und Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in einer Region, als auch die fallbezogene Beratung und Hilfeplanung haben Einfluss auf eine wirksame Unterstützung von Familien.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen und freien Träger in der Wahrnehmung dieser Aufgaben, beispielsweise durch folgende Förderungen:

- Finanzielle Unterstützung der öffentlichen und freien Träger der außerschulischen Jugendbildung durch Spieleinsätze aus Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz. Die Träger der außerschulischen Jugendbildung erhalten ab 1. Januar 2020 7.228.100 € pro Jahr (vorher 6.571.000 €). Die Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring erhalten zusätzlich 2.376.000 € pro Jahr (vorher 2.160.000 €)

für die Jugendverbandsarbeit. Diese Mittel werden durch die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger verteilt;

- das Land Hessen weist jährlich den 33 öffentlichen Trägern der Jugendhilfe finanzielle Mittel für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe zu. Die Höhe der Mittel beläuft sich auf insgesamt 250.000 € pro Haushaltsjahr. Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährt;
- weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Landeshaushalts für Träger der Kinder- und Jugendberufshilfe, beispielsweise für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Fortbildungen und Projekte sowie für Maßnahmen der internationalen Jugendberufshilfe. Das Land fördert zudem mit einem besonderen Schwerpunkt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendberufshilfe.

Frage 2. Welche Maßnahmen zielen dabei insbesondere auf Alleinerziehende ab?

Da die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden Frauen sind, spielen Fragen nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Entgeltgleichheit für das Familieneinkommen eine herausragende Rolle. Alleinerziehende Frauen sind von der bestehenden Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern in besonderer Weise betroffen. Da gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten fehlen, strebt die Landesregierung mit untergesetzlichen Maßnahmen und Aktivitäten eine Verringerung der bestehenden Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern an. Dem dient u.a. ein Entgeltatlas, der für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt sowie die Metropolregion Rhein-Main valide statistische Daten bereitstellt, die die Entgeltungleichheit in Vollzeitäquivalenten, differenziert nach Branchen, evtl. auch nach Berufen, Qualifikationsebenen und Alter, abbilden. Ziel ist es, die Ergebnisse mit Handwerk, Industrie, Gewerkschaften, Frauenbeauftragten und Kommunen zu diskutieren, mögliche „Problemregionen“ oder „Problembranchen“ zu identifizieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Alleinerziehende sind in besonderem Maße auf gute und zuverlässige Kinderbetreuung angewiesen, um das Familieneinkommen durch Erwerbstätigkeit sichern zu können. Mit der Schaffung von ausreichenden Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird es Alleinerziehenden ermöglicht, einer Beschäftigung nachzugehen. Die Landesregierung fördert den Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder unter und über drei Jahren, und zwar sowohl durch Betriebskostenförderung als auch durch die Erweiterung von Krippen- und Kindertagespflegeplätzen in Gemeinden und bei Jugendhilfeträgern. Damit leistet das Land einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und mindert das Armutsrisiko insbesondere von Kindern und Alleinerziehenden.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) hat in 2018 für das Projekt „Koordinierungsstelle Alleinerziehende“ eine Landesförderung in Höhe von 28.500 € und in 2019 in Höhe von 50.000 € erhalten. Das Projekt wird in 2020 fortgeführt.

Die Koordinierungsstelle des VAMV leitet individuelle Beratungsanfragen an die regionalen Stellen und Institutionen vor Ort weiter. Die Hilfsangebote sind regional sehr unterschiedlich und eine Vernetzung über eine solche Koordinierungsstelle gewährleistet eine bedarfsorientierte Beratung.

Im Rahmen der Zielsteuerung der Kommunalen Jobcenter (KJC) des SGB II in Hessen, für die das HMSI seit 2011 zuständig ist, stellt die Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit seit 2013 ein wichtiges Ziel des Landes dar. Die Zielerreichung wird im Rahmen der Kennzahlen nach § 48a Abs. 2 SGB II gemessen durch die Ergänzungsgröße K2E4 (Integrationsquote Alleinerziehender). Die Ergebnisse dieser Integrationsquote Alleinerziehender werden seit 2016 allen KJC regelmäßig mit einem Tableau zu den landesspezifischen optionalen Zielen mitgeteilt.

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um insbesondere die regionalen Unterschiede in Hessen, die die Studie aufgreift auszugleichen?

Die regionalen Unterschiede bei der Kinderarmut haben sich deutlich verringert. Wie die Analyse der Bertelsmann-Stiftung ergab, wies der Anteil von unter 18-Jährigen im SGB II-Leistungsbezug an allen Menschen dieser Altersgruppe im Dezember 2014 eine Spannweite von 7,8 % im Hochtaunuskreis bis 33,9 % in der Stadt Offenbach auf und lag die Spannweite im Dezember 2019 zwischen 8,7 % im Main-Taunus-Kreis und 26,2 % in der Stadt Kassel.

Um Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern bzw. zu verringern und um Menschen in Notlagen oder schwierigen Lebenssituationen zu beraten und zu unterstützen, unterstützt und initiiert die Landesregierung entsprechende Programme und Maßnahmen insbesondere im Rahmen des Hessischen Sozialbudgets, mit dem Kommunen, Verbände und Institutionen die freiwilligen

sozialen Leistungen des Landes in die Praxis umsetzen können. Im Rahmen des Sozialbudgets stehen Mittel für die sozialen Angebote in Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Sie kommen z.B. Schuldnerinsolvenzberatungsstellen, Frauenhäusern, Schutzambulanzen und Interventions- und Beratungsstellen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt zugute.

Frage 4. Werden die Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirkungen regelmäßig evaluiert und wenn ja, welche Erkenntnisse sind aus den Evaluationen zu gewinnen?

Im Rahmen der Zielsteuerung der KJC in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) werden die Ergebnisse der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen regelmäßig ausgewertet, analysiert und in „Zielsteuerungsdialogen“ mit den KJC besprochen. Wesentliche Erkenntnisse aus den Analysen und Zielsteuerungsdialogen sind:

Die K2E4 (Integrationsquote Alleinerziehender) betrug zum Jahresende 2013 im Durchschnitt der hessischen KJC 21,3 %. Im Jahr 2014 stieg sie auf 22,1 %, im Jahr 2015 auf 23,3 %. In den beiden Folgejahren hielt sie sich auf diesem (im Vergleich mit den Durchschnittswerten auf Bundesebene überdurchschnittlichen) Niveau (2016: 22,9 %; 2017: 23,4 %). Im Jahr 2018 sank sie auf 22,5 %, 2019 auf 22,1 %. Da die Jobcenter in anderen Ländern in diesen Jahren ihre Ergebnisse deutlich verbesserten, lagen die hessischen KJC in den letzten beiden Jahren erstmals wieder unter dem Bundesdurchschnitt.

Im Vergleich mit der Integration von Männern ist die Integration von Frauen in Erwerbsarbeit aufwändiger. Durch das häufig geschlechtsspezifische Rollenverständnis müssen mehr konkurrierende Anforderungen gleichzeitig mitgelöst werden (wie z. B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Hausarbeit).

Bewährt haben sich auf Alleinerziehende spezialisierte Teams, die alle Herausforderungen dieser Lebenslage im Blick haben und aus ihrer Erfahrung an vielen Beispielen zeigen können, dass der Aufwand, der nötig ist, um Kindererziehung und Beruf miteinander vereinbaren zu können, sich lohnt. Manche Jobcenter sind jedoch nicht groß genug, um solche spezialisierten Teams einrichten zu können.

Alleinerziehende benötigen i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, um ein Erwerbseinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs für sich und ihr(e) Kind(er) erzielen zu können. Viele alleinerziehende Frauen, insbesondere wenn sie das erste Kind in relativ jungem Alter geboren haben, haben jedoch keinen Berufsabschluss. Wenn sie einen Berufsabschluss haben, dann jedoch jahrelang Hausfrau und Mutter waren, ist dieser Berufsabschluss oft nicht mehr aktuell verwertbar. Hier ist die Aufgabe des Fallmanagements im KJC, die Motivation für eine mehrere Jahre dauernde Berufsausbildung oder Umschulung zu wecken, immer wieder zu stärken und an Rahmenbedingungen mitzuarbeiten, um den Ausbildungserfolg zu ermöglichen.

Ohne Fachkraft zu sein, können Alleinerziehende den Leistungsbezug meist nur temporär überwinden. In Helferberufen sind die letzten, die eingestellt wurden, oft die ersten, die bei verschlechterter Geschäftslage wieder entlassen werden. Deshalb kommt es häufig zum Rückfall in den Leistungsbezug. Die mit kleineren Kindern oftmals gewählte Teilzeitbeschäftigung mit entsprechend geringerem Entgelt führt in vielen Fällen zu langjährigem Leistungsbezug trotz Erwerbstätigkeit.

Folglich ist die Integration in existenzsichernde Erwerbsarbeit und die Überwindung des Langzeitleistungsbezugs schwierig und wird in vielen Fällen nicht gelingen. Sehr oft gelingt sie später, wenn die Kinder selbständiger sind. Deshalb ist es wichtig, während des Leistungsbezugs einen Fokus auch auf die gelingende Erziehung und Betreuung der Kinder zu legen, gleichzeitig jedoch die Qualifikationen der Alleinerziehenden und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern.

Frage 5. Wie schätzt die Landesregierung aktuell ihre Maßnahmen und die des Bundes bezüglich des Erfolges gegen Kinderarmut ein?

In Hessen lag der Anteil der Kinder unter 18 Jahren in Familien im SGB II-Bezug im Dezember 2019 bei 13,6 %, im Dezember 2014 waren es 14,1 %. Somit ist im Vergleich eine Abnahme der Anzahl der Kinder festzustellen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Haushalt, der Leistungen nach dem SGB II erhält, als arm gelten. Die Analyse der Bertelsmann-Stiftung gibt für Deutschland insgesamt 13,8 % für Dezember 2019 und 14,5 % für Dezember 2014 an.

Auf den 2. Hessischen Landessozialbericht der Landesregierung, der eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Thema Armut und soziale Ausgrenzung ermöglicht, wird verwiesen. Da Kinder der besonderen Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen, hat die Landesregierung das Schwerpunktthema „Kinderarmut“ in den Mittelpunkt dieses Berichts gestellt.

Auf Bundesebene wurde im Kontext der Bekämpfung der Kinderarmut vor allem der Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende erhöht sowie die Beantragung dieser Leistung erleichtert. Der Kinderzuschlag sorgt dafür, dass Eltern, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen selbst decken können, nicht nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder auf Leistungen des SGB II angewiesen sind. Aufgrund dieser Erhöhung wechseln Familien aus dem Bezug des SGB II zum Kinderzuschlag (und Wohngeld) als vorrangige Leistung. Durch die gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich soll sich zusätzliches Einkommen auch mehr lohnen, so dass die Familien möglichst unabhängig von den existenzsichernden Sozialleistungen werden.

Zudem werden finanzielle Mittel für den Ausbau des Betreuungsangebots sowie die Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege durch den Bund bereitgestellt; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Anhebung des Pauschalbetrages für den persönlichen Schulbedarf im Bildungs- und Teilhabepaket stärkt die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler wirtschaftlich, ihnen steht also mehr Geld für Materialien, die im Schulunterricht benötigt werden, zur Verfügung, wobei sie im Bezug von SGB II-Leistungen bleiben.

Frage 6. Welche finanziellen Mittel wurden seitens der Landesregierung 2019 bereits abgerufen und eingesetzt, um Kinderarmut zu bekämpfen?

Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der Maßnahmen und Programme lassen sich die finanziellen Mittel nicht insgesamt auflisten.

Frage 7. Wie schätzt die Landesregierung eine Bündelung der Leistungen für Kinder statt Hartz IV als Beitrag gegen Kinderarmut ein?

Eine solche Bündelung könnte die Regelbedarfe des SGB II und SGB XII für Kinder bzw. Jugendliche, den Kinderzuschlag, das Kindergeld sowie die pauschalen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes umfassen, so dass eine einzige Leistung jene bestehenden Leistungen ersetzen würde. Hierüber wird im Rahmen von Überlegungen für eine sogenannte „Kindergrundsicherung“ öffentlich diskutiert.

Angestrebt werden eine einfachere Beantragung und eine bessere Übersichtlichkeit der staatlichen Leistungen. Damit könnte erreicht werden, dass mehr Familien die Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen. Der erforderliche Wechsel zwischen den bisherigen Leistungen bei schwankendem Einkommen und die damit verbundenen erneuten Antragstellungen sind ein Grund, der die Inanspruchnahme derzeit erschwert.

Die Diskussion richtet sich zudem auf die Bedarfe der Kinder bzw. Jugendlichen, die bislang – wie häufig geäußert wird – unzureichend gedeckt werden. Vor allem wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die soziokulturelle Teilhabe zu verbessern und finanziell zu gewährleisten. Einzelne Bedarfe sind zwar bereits in den Leistungen für Bildung und Teilhabe – insbesondere Materialien für den Schulbesuch und organisierte Aktivitäten in der Gemeinschaft – berücksichtigt, doch wird darüber hinaus auf selbstorganisierte Begegnungen unter Kindern bzw. Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, Zugang zu kulturellen Angeboten, digitale Teilhabe und Freizeit- sowie Feriengestaltung und die damit verbundenen Bedarfe hingewiesen. Zudem entstehen den Familien diesbezüglich Kosten für die Begleitung und Mobilität.

Diese Ansätze zur Weiterentwicklung der bundesgesetzlichen Sozialleistungen für Kinder aus Haushalten mit niedrigem Einkommen sollen weiter geprüft werden, um Handlungsmöglichkeiten festzustellen, durch die sich die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verbessern lassen und Kinderarmut verhindert werden kann.

Wiesbaden, 1. September 2020

**Kai Klose**